ANHANG

GARANTIEBEDINGUNGEN DER iDM ENERGIESYSTEME GMBH

1. Allgemeines

Die iDM Energiesysteme GmbH, FN 44919h, Seblas 16-18, 9971 Matrei in Osttirol, (kurz: **„iDM"**) leistet ausschließlich aufgrund der vorliegenden Garantiebedingungen gegenüber ihren Kunden eine Garantie auf die in der vorliegenden Preisliste angeführten Produkte.

2. Garantiedauer

2.1. iDM gewährt nach Maßgabe des unter Punkt 3. angeführten Garantieumfanges eine Garantie für die Dauer von drei Jahren ab der Inbetriebnahme des Produktes (kurz „Garantiedauer").

2.2. Für folgende Produkte gilt die jeweils angeführte abweichende Garantiedauer: Trinkwasserspeicher bei AQA und iPUMP: 5 Jahre;

Wärmepumpenverdichter: 6 Jahre; HYGIENIK Speicherkörper: 10 Jahre, jeweils ab der Inbetriebnahme des Produktes.

3. Garantieumfang

3.1. Die Garantie erstreckt sich auf die sach- und fachgerechte, dem jeweiligen Zweck entsprechende Werkstoffbeschaffenheit und -verarbeitung und die einwandfreie Funktion der Produkte zum Zeitpunkt der Auslieferung. Veränderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Produktes für den Kunden unzumutbar beeinträchtigen, sind von der Garantie nicht umfasst.

3.2. Im Garantiefall werden von iDM für die Dauer von drei Jahren ab Inbetriebnahme auch die für die Behebung des Garantiefalls benötigten Ersatzteile, die angemessenen Austauschkosten sowie die Fahrtspesen übernommen.

3.3. Für jene Produkte, für die eine abweichende Garantiedauer festgelegt wurde (Punkt 2.2.), werden lediglich die benötigten Ersatzteile für die dort angegebene Garantiedauer von iDM zur Verfügung gestellt.

3.4. Jedenfalls nicht von der Garantie umfasst sind undichte Verschraubungen oder Verschleißteile wie Magnesium-Schutzanoden, Filtereinsätze, Dichtungen, Sicherungen, Akkus und Batterien udgl.

3.5. Die Garantie bezieht sich zudem ausschließlich auf die Behebung des Garantiefalls selbst, unter keinen Umständen jedoch auf allenfalls aufgrund des Garantiefalls eingetretene oder eintretende (Folge-)Schäden welcher Art auch immer.

3.6. iDM übernimmt zudem keine zusätzlichen Kosten wie bspw. für die Fehlerfeststellung oder ähnliches, sondern lediglich die für die Behebung des Garantiefalls erforderlichen angemessenen Kosten nach Punkt 3.

3.7. Geräte- oder Anlagenüberprüfungen sind Teil des Wartungsprogramms von iDM und von der Garantie ausgeschlossen.

3.8. Jedenfalls nicht von der Garantie umfasst sind Frost- und Korrosionsschäden bei Anlagen ohne Sicherheits-Wärmetauscher-Set sowie sämtliche Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder höhere Gewalt ebenso wie Schäden oder Funktionsstörungen, die durch die Integration der Produkte in Systeme oder durch die Verwendung mit nicht kompatiblen Komponenten verursacht werden. Die Garantie erlischt bei unsachgemäßer Nutzung, Bedienung oder Lagerung der Produkte sowie bei Missachtung der Montage-, Betriebs- oder Wartungsvorschriften von iDM.

4. Garantievoraussetzungen

4.1. Der Kunde hat iDM innerhalb der unter Punkt 2. angeführten Garantiedauer schriftlich über einen allfälligen Garantiefall zu informieren.

4.2. Die Gewährung der Garantie setzt voraus, dass das Produkt von einer gewerblich konzessionierten Fachfirma ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung der Montageanleitungen von iDM, sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und einschlägigen Normen sach- und fachgerecht installiert, von einem befugten iDM-Kundendienst in Betrieb genommen wurde (Rückmeldung an iDM mit vom Kunden unterschriebenem Inbetriebnahmeprotokoll), und die vorgeschriebenen Wartungen zeitgerecht und vollumfänglich durchgeführt wurden.

4.3. Bei Fremdeingriffen in das Produkt erlischt jeglicher Garantieanspruch gegenüber iDM.

4.4. Im Übrigen besteht der Garantieanspruch nur, wenn vom zugelassenen iDM-Kundendienst regelmäßige Wartungsarbeiten sowie Dichtheits- und Funktionsprüfungen der Kältekreisläufe, Register- und Plattentauscherreinigungen sowie Kontrollen der Schutzanode (Zeitintervalle je nach Wasserqualität, mindestens jedoch alle zwei Jahre) durchgeführt werden. Bei Wärmepumpen ist eine Wartung nach dem ersten Jahr ab Inbetriebnahme, danach alle zwei Jahre zwingend vorgeschrieben. Die Inbetriebnahme muss spätestens ein Jahr ab Auslieferung erfolgen.

4.5. Hinsichtlich der verlängerten Material-Garantiedauer für Trinkwasserspeicher bei AQA und iPUMP ist die Schutzanode zwingend und nachweislich alle 2 Jahre von iDM geschultem Personal zu kontrollieren.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Durch die Behebung des Garantiefalls kommt es zu keiner Verlängerung der Garantiedauer, noch beginnt diese von neuem zu laufen.

5.2. Die Behebung des Garantiefalls darf ausschließlich unter der von iDM vorgegebenen Abwicklung und nur von jenen Personen durchgeführt werden, die von iDM dazu bevollmächtigt wurden. Allfällige Kostenersatzansprüche des Kunden aufgrund einer selbstständig beauftragten Behebung des Garantiefalls sind ausgeschlossen.

5.3. Allfällige Gewährleistungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund der von iDM durchgeführten Behebung des Garantiefalls entsteht ebenso wenig, wie eine (weitere) Garantie für die von iDM eingebauten Ersatzteile.

5.4. iDM haftet auch nicht für allfällige Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Behebung des Garantiefalls eintreten.

5.5. Die Kunden haben die Möglichkeit, die Garantie auf den Wärmepumpenverdichter durch die Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrages in Höhe von EUR 200,00 exkl. USt. – die schriftliche Bestätigung seitens iDM vorausgesetzt – zu verlängern. Dadurch verlängert sich die Garantie um weitere 4 Jahre und somit insgesamt auf 10 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Wartungen gemäß Punkt 4. sind auch bei dieser Verlängerung der Garantie auf den Wärmepumpenverdichter vollumfänglich durchzuführen.

ANHANG

SYSTEMGARANTIEBEDINGUNGEN DER iDM ENERGIESYSTEME GMBH

1. Allgemeines

Die iDM Energiesysteme GmbH, FN 44919h, Seblas 16-18, 9971 Matrei in Osttirol, (kurz: „iDM") leistet ausschließlich aufgrund der vorliegenden Systemgarantiebedingungen gegenüber den Nutzern einer Wärmepumpe von iDM eine Systemgarantie für ausgewählte und separat gekennzeichnete Wärmepumpen.

2. Garantiedauer

iDM gewährt nach Maßgabe des unter Punkt 3. angeführten Systemgarantieumfanges eine Systemgarantie für die Dauer von fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Wärmepumpe, oder, sofern zuvor eine Aktivierung der Wärmepumpe durch einen Heizungsbauer erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Aktivierung.

3. Garantieumfang

3.1. Die Systemgarantie bezweckt die komplikationslose Aufrechterhaltung der/s Wärmepumpe/Wärmepumpensystems während der Garantiedauer.

3.2. Sie erstreckt sich auf die dafür erforderlichen Komponenten der Wärmepumpe sowie deren Reparatur und alle damit in Verbindung stehenden Aufwände. Veränderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Wärmepumpe unzumutbar beeinträchtigen, sind von der Systemgarantie nicht umfasst. iDM haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen.

3.3. Von der Systemgarantie sind umfasst:

3.3.1. Wärmepumpe: die Hauptkomponenten der Wärmepumpe, insbesondere der Kompressor, der Verdampfer, der Kondensator, der Wärmetauscher und die elektronische Steuerung samt Zentraleinheit und Navigator.

3.3.2. Elektronische Steuerung: alle Steuerungs- und Regelungseinheiten, die für den Betrieb der Wärmepumpe notwendig sind, wie bspw. Thermostat, Fühler, Navigator Pro, Raumsensoren oder Drucktransmitter.

3.3.3. Hydraulische Komponenten: Bauteile wie bspw. Zirkulationspumpen, Ventile, Ausdehnungsgefäße, Warmwasserspeicher und Frischwasserstationen (Warmwassertauscher), sofern die Wasserqualität den Anforderungen in der Montageanleitung von iDM entspricht.

3.3.4. Kosten für Arbeitszeit und Material: sämtliche mit der Behebung des Systemgarantiefalls verbundenen angemessenen Arbeitskosten, Kosten der Anfahrt und die Kosten einer allenfalls erforderlichen Reparatur oder eines Austauschs der von der Systemgarantie umfassten Komponenten samt Material.

3.4. Die Systemgarantie bezieht sich zudem ausschließlich auf die Behebung des Systemgarantiefalls selbst, unter keinen Umständen jedoch auf allenfalls aufgrund des Systemgarantiefalls eingetretene oder eintretende (Folge-)Schäden welcher Art auch immer.

3.5. Geräte- oder Anlagenüberprüfungen sind Teil des kostenpflichtigen Wartungsprogramms von iDM und insofern von der Systemgarantie ausgeschlossen. Derartige Wartungsarbeiten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung der Systemgarantie (Punkt 4.).

3.6. Jedenfalls nicht von der Systemgarantie umfasst sind die nachstehenden Komponenten oder Fälle:

3.6.1. Schäden durch die falsche Planung oder Inbetriebnahme der Wärmepumpe (Hydraulikschema): Schäden, die auf eine fehlerhafte Auslegung bzw. Dimensionierung oder der Inbetriebnahme der Wärmepumpe zurückzuführen sind und nicht den einschlägigen Vorschriften (insbesondere der Montageanleitung) von iDM entsprechen. Die Wärmepumpe muss zudem einem von iDM freigegebenen Hydraulikschema entsprechen.

3.6.2. Verschleißteile: sämtliche Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie bspw. Dichtungen oder Filter. Diese sind im Rahmen der vom Nutzer regelmäßig durchzuführenden Wartungen auf eigene Kosten zu ersetzen.

3.6.3. Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder äußere Einflüsse: Schäden durch unsachgemäße Bedienung, unautorisierte Reparaturen, mangelhafte Installationen oder äußere Einflüsse, die nicht in der Sphäre des Nutzers oder von iDM liegen, wie bspw. Blitzeinschlag, Hochwasser oder Frost).

3.6.4. Mangelnde Wartung, Wartungsfehler durch nicht zertifizierte Ausführende: Die erforderlichen regelmäßigen Wartungen werden nicht durch iDM-Fachpersonal durchgeführt. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Wartungsfehler von nicht von iDM-Fachpersonal verursacht wurden.

3.6.5. Fremdkomponenten/Erweiterte Systemkomponenten: Integrale Systemkomponenten wie Solaranlagen, Kühlfunktionen, etc., die nicht von iDM veräußert werden. Die Systemgarantie erlischt, wenn nicht von iDM stammende oder nicht freigegebene Komponenten in das Wärmepumpensystem integriert werden, unabhängig davon, ob diese das System direkt beeinflussen oder ergänzen. Ebenso sind Schäden, die durch Fehlfunktionen oder Inkompatibilitäten anderer an das Wärmepumpensystem angeschlossener Geräte oder Anlagen, wie z. B. Heizungssysteme, Lüftungseinheiten oder externe Steuergeräte, entstehen, von der Systemgarantie ausgeschlossen.

4. Systemgarantievoraussetzungen

4.1. Der Kunde hat iDM innerhalb der unter Punkt 2. angeführten Systemgarantiedauer über einen allfälligen Systemgarantiefall zu informieren.

4.2. Die Gewährung der Systemgarantie setzt voraus, dass der Nutzer bei der Registrierung unter „myiDM" der Inanspruchnahme der Systemgarantie zugestimmt hat und die Wärmepumpe damit auf „myiDM" verknüpft ist. Damit kann sichergestellt werden, dass iDM im Rahmen der Störungsbehebung Fernzugriff auf die Wärmepumpe hat. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche von iDM empfohlenen

ANHANG

Software-Updates zeitnah einzuspielen. Schäden, die durch unterlassene Updates oder Modifikationen der Steuerungssoftware entstehen, sind von der Systemgarantie ausgeschlossen.

4.3. Darüber hinaus müssen für die Gewährung einer Systemgarantie die Hauptkomponenten der Wärmepumpe von iDM stammen (Wärmepumpe und Speicher).

4.4. Die Registrierung und Anmeldung zur Systemgarantie haben innerhalb von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der Wärmepumpe zu erfolgen. Voraussetzung für die Systemgarantie ist zudem, dass der Nutzer regelmäßige Wartungen durch iDM-Fachpersonal durchführen lässt. Diese kostenpflichtigen Wartungen sind für Wärmepumpen der Kategorien 1 bis 4 am Ende des ersten Jahres bzw. am Beginn des zweiten Betriebsjahres, innerhalb des dritten und innerhalb des fünften Betriebsjahres durchzuführen. Wärmepumpen der Kategorien 5 und 6 sind jedes Jahr einer kostenpflichtigen Wartung zu unterziehen.

4.5. Das Wärmepumpensystem muss nach dem von iDM freigegebenen Schema aufgebaut sein und der Montageanleitung und allen sonstigen einschlägigen Vorschriften von iDM entsprechen. Etwaige nicht den Standards von iDM entsprechende Hydraulikaufbauten führen zum Entfall der Systemgarantie.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Für eine Anerkennung eines allfälligen Systemgarantiefalls ist die Vorlage des Kaufbeleges der Wärmepumpe und Belege über die bereits durchgeführten Wartungen erforderlich.

5.2. Vor Ablauf der Systemgarantie wird der Nutzer über das bevorstehende Ende der Systemgarantie und über die Möglichkeiten zur Verlängerung informiert.

5.3. Durch die Behebung des Systemgarantiefalls kommt es zu keiner Verlängerung der Systemgarantiedauer, noch beginnt diese von neuem zu laufen.

5.4. Die Behebung des Systemgarantiefalls darf ausschließlich unter der von iDM vorgegebenen Abwicklung und nur von jenen Personen durchgeführt werden, die von iDM dazu bevollmächtigt wurden. Allfällige Kostenersatzansprüche des Nutzers aufgrund einer selbstständig beauftragten Behebung eines Systemgarantiefalls sind ausgeschlossen.

5.5. Allfällige Gewährleistungsansprüche bleiben von der Systemgarantie unberührt. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund der von iDM durchgeführten Behebung des Systemgarantiefalls entsteht ebenso wenig, wie eine (weitere) Systemgarantie für die von iDM eingebauten Ersatzteile bzw. Komponenten.

5.6. iDM haftet auch nicht für allfällige aufgrund eines durch die Behebung des Systemgarantiefalls eintretende Schäden welcher Art auch immer. Jegliche Änderungen an der Wärmepumpe oder dem Wärmepumpensystems durch nicht von iDM zertifiziertes Fachpersonal führen zum Erlöschen der Systemgarantie. Dies gilt auch für die unsachgemäße Nutzung oder Modifikation von Systemkomponenten